jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/17 91/16/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z7;
GrEStG 1955 §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Steuerpflicht tritt bei den Befreiungstatbeständen der Z 7 des§ 4 Abs 1 GrEStG 1955 auch mit der Aufgabe des begünstigten Zweckes ein (Czurda, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz II in der Fassung Juli 1987, Randziffer 285 zu § 4 GrEStG). Der begünstigte Zweck wird aufgegeben, wenn das erworbene Grundstück innerhalb von 8 Jahren zu anderen als zu den nach den Z 4 und Z 7 begünstigten Zwecken verwendet wird; wird nach außen dokumentiert, daß diese Absicht nicht mehr besteht, ist der begünstigte Zweck aufgegeben und damit der Nachversteuerungstatbestand erfüllt (Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band II, dritter Teil,

Ergänzung E Jänner 1986, Seite 11 E f. zu

§ 4 Abs 2 GrEStG 1955; Hinweis E 17.12.1992, 92/16/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160061.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at